

Entgeltordnung für die Stadtgalerie der Landeshauptstadt Kiel Vom 10.8.18

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert am 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 6) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung am 05.07.2018 folgende Entgeltordnung für die Stadtgalerie der Landeshauptstadt Kiel erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Kiel unterhält eine Stadtgalerie, die der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglich ist.

§ 2 Entgelt für Sonderführungen

Sonderführungen sind anmelde- und kostenpflichtig. Unabhängig von der Anzahl der Personen ist der Anmeldende zur Zahlung eines Entgelts in Höhe von 50,00 € vor der Führung verpflichtet.

§ 3 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Stadtgalerie der Landeshauptstadt Kiel vom 02.06.2010 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 23.12.2016 außer Kraft.

Kiel, den 10.8.18

Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister